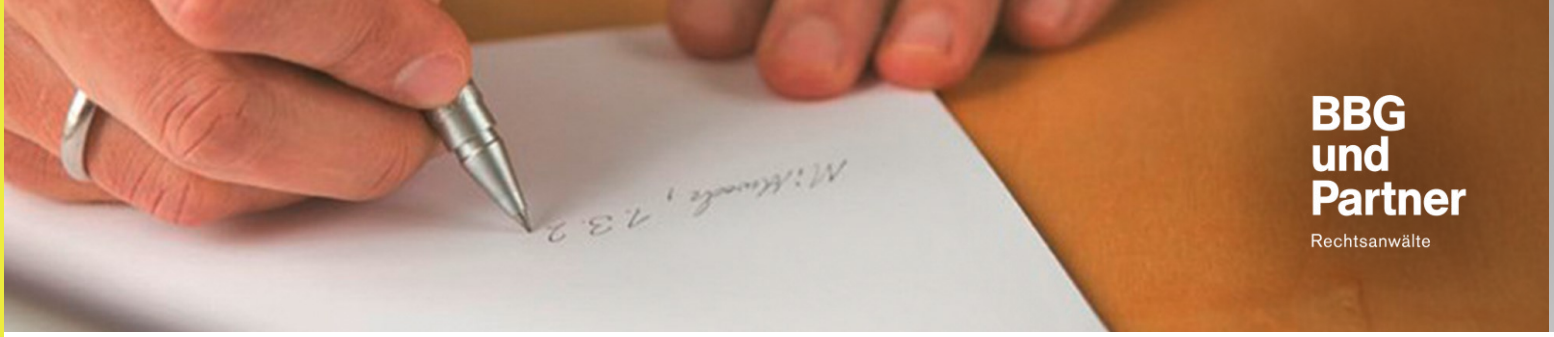

Update Vergaberecht

Rügefristen nach § 160 Abs. 3 GWB sind bekanntzumachen!

VK Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2023 – VgK-26/2023

Auftraggeber A schrieb mit einer EU-Auftragsbekanntmachung die Erbringung von Sicherungsdienstleistungen aus. In der Bekanntmachung war die Passage zur Einlegung von Rechtsbehelfen unvollständig ausgefüllt. A hatte dort zwar die Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde benannt, jedoch die Angabe der Rügefristen nach § 160 Abs. 3 GWB unterlassen. Nachdem A nach Ablauf der Angebotsfrist mit Schreiben vom 14.08.2023 seine Absicht mitgeteilt hatte, den Zuschlag an Bieter B zu erteilen, rügte Bieter C mit Schreiben vom 23.08.2023 die vorgesehene Vergabeentscheidung aus verschiedenen Gründen als vergaberechtswidrig. A wies die vorgetragenen Rügen u.a. mit der Begründung zurück, B sei mit seinem Vorbringen präkludiert. B stellte daraufhin Nachprüfungsantrag bei der VK Lüneburg.

Die VK Lüneburg entschied, dass B die meisten der von ihm geltend gemachten Vergaberechtsverstöße nicht rechtzeitig gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB gerügt habe, der Einwand der Präklusion jedoch aufgrund der unvollständigen Bekanntmachung des Rechtsbehelfs unberücksichtigt bleiben müsse. Wenn ein Auftraggeber die Präklusionsfristen nach § 160 Abs. 3 GWB in der Bekanntmachung nicht angebe, eröffne er allen Bietern bis zum Zuschlag eine unbefristete Nachprüfungsmöglichkeit. Es handele sich um eine echte Rechtsbehelfsfrist, auf die hinzuweisen sei. Auch wenn die frühen Rügefristen nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 GWB inzwischen allgemein bekannt seien und B Routine bei der Bewerbung um europaweit bekannt zu machende Aufträge habe, sei nicht völlig auszuschließen, dass B einen ausdrücklichen Hinweis in der Bekanntmachung zum Anlass genommen hätte, erkennbar problematische Sachverhalte schon bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist zu rügen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass schon vermeintlich kleine Formfehler in der Bekanntmachung erhebliche Rechtsfolgen auslösen können. In Bezug auf die Präklusionsfristen gilt, dass es nicht nur genügt, allgemein auf die Vorschrift des § 160 Abs. 3 GWB hinzuweisen. Vielmehr ist die konkrete Angabe der Frist erforderlich. Bemerkt ein Auftraggeber Fehler in der Bekanntmachung, kann und sollte er eine Berichtigung vornehmen und diese im Supplement des Amtsblattes der EU veröffentlichen.